



## **EKOenergie Vereinbarung**

Kontakt (für weitere Informationen): [info@ekoenergy.org](mailto:info@ekoenergy.org). Siehe auch [www.ekoenergy.org/de/](http://www.ekoenergy.org/de/)

### **EINLEITUNG**

EKOenergie ist ein weltweit verfügbares Label für erneuerbare Energien. Es gehört der Finnish Association for Nature Conservation (Suomen luonnonsuojeluliitto ry in Finnish) und wird von dieser verwaltet. Das EKOenergie Label ist international geschützt.

Um das Logo und den Name "EKOenergie" verwenden zu dürfen, müssen die Mengen erneuerbarer Energien, einschließlich Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise), folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Energie wird einem Endverbraucher angeboten oder verkauft, oder wird von einem Energieverbraucher verwendet,
- Die Energie wird so produziert, dass sie die EKOenergie Nachhaltigkeitskriterien erfüllt,
- Der Ursprung der Energie lässt sich eindeutig zurückverfolgen - eine Doppelzählung ist unzulässig,
- Der Verbraucher nimmt zusätzlich positiven Einfluss, indem er für EKOenergies zusätzliche Dienstleistungen zahlt, wie in EKOenergies Kriterien und Kapitel 7 dieser Vereinbarung erläutert.

EKOenergies Name und Logo können nicht verwendet werden, ohne dass mindestens ein Partner diese Vereinbarung unterzeichnet hat. Ausnahmen bilden (1) kleine Mengen von On-Site erzeugter erneuerbarer Energie, wie in Kapitel 14 der Kriterien von EKOenergie beschrieben und (2) informative Texten zu Bildungszwecken.

Energieunternehmen und Energieberater dürfen den Namen oder das Logo von EKOenergie nur verwenden, wenn:

- sie diese Vereinbarung unterzeichnet haben UND
- sie in der Liste der autorisierten Verkäufer und Dienstleister auf der EKOenergie Website aufgeführt sind.

### **1. DIE PARTEIEN DIESER VEREINBARUNG**

1.1 Die Finnish Association for Nature Conservation (auf Finnisch: Suomen luonnonsuojeluliitto ry) Business Identity Code 0116956-1, Itälahdenkatu 22 b A, 00210 Helsinki, Finnland) ist der juristische Besitzer des Labels.

Im Folgenden wird die Finnish Association for Nature Conservation (auf Finnisch: Suomen luonnonsuojeluliitto ry) als "EKOenergie-Sekretariat" bezeichnet.

Sollte der Besitz des Labels (Logo und Name) an eine andere Organisation übertragen werden, werden alle Rechte und Pflichten der oben genannten Organisation automatisch an den neuen Eigentümer übertragen.

Und

1.2 Das Unternehmen ....., wie in Anhang 5 weiter ausgeführt

Als der autorisierte Verkäufer / Dienstleister / Verbraucher, wird im Folgenden als "autorisierter Verkäufer/Dienstleister/Verbraucher", oder "autorisiertes Unternehmen" bezeichnet.

Wenn das autorisierte Unternehmen mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder von einem anderen Unternehmen aufgekauft wird, werden ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung von diesem Unternehmen übernommen.

Das EKOenergie-Sekretariat und das autorisierte Unternehmen werden jeweils einzeln als „Partei“ bezeichnet und gemeinsam als „Parteien“.

## **2. INTERPRETATION DER VEREINBARUNG UND ÄNDERUNGEN**

2.1 Diese Vereinbarung und ihre Anhänge sind ganzheitlich zu betrachten. Überschriften und Kapitel sind nur von struktureller Bedeutung.

2.2 Falls eine Partei ihr Recht, das durch diese Vereinbarung festgelegt ist, nicht nutzt, ist dies von der anderen Partei nicht als Verzicht auf die vertraglichen Rechte seitens der ersten Partei zu interpretieren.

2.3 Die Vereinbarung ist in mehreren Sprachen verfügbar. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

2.4 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind Änderungen dieser Vereinbarung nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder der Parteien der Vereinbarung unterzeichnet wurden.

2.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem finnischen Recht.

### **3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

Die Parteien dieser Vereinbarung halten bei ihrer täglichen Arbeit alle geltenden Regeln und Rechtsvorschriften ein.

### **4. RECHTE UND PFLICHTEN DES EKOENERGIE-SEKRETARIATS**

4.1 Das EKOenergie-Sekretariat schützt nach eigenem Ermessen das Logo und den Namen von EKOenergie und schreitet bei unrechtmäßiger Verwendung weltweit ein.

4.2 Das EKOenergie-Sekretariat arbeitet daran, den Bekanntheitsgrad des EKOenergie-Logos und -Namens zu erhöhen, entwickelt Werbematerial für Verbraucher und unterstützt das autorisierte Unternehmen mit aktuellen Informations- und Kommunikationsmaterialien.

4.3 Das EKOenergie-Sekretariat unterstützt das autorisierte Unternehmen dabei zu ermitteln, ob bestimmte Energiequellen die Kriterien von EKOenergie erfüllen.

4.4 Das EKOenergie-Sekretariat führt jährlich Audits durch, um zu überprüfen, ob die als EKOenergie gekennzeichnete und verkaufte Energie die Anforderungen der EKOenergie Kriterien (Kapitel 7) erfüllen.

4.5 Für Mengen, die 1 GWh/Jahr überschreiten, sendet das EKOenergie-Sekretariat dem autorisierten Unternehmen eine digitale Bestätigung, dass diese Mengen verifiziert wurden und dass sie alle EKOenergie Kriterien erfüllen.

4.6 Das EKOenergie-Sekretariat hat das Recht, die Namen der autorisierten Verkäufer und Dienstleister sowie Informationen über ihre mit dem EKOenergie Logo gekennzeichneten Energieprodukte zu veröffentlichen. Das Sekretariat kann zudem Daten über die Gesamtmengen aller Verkäufe von Energie mit dem EKOenergie Logo pro Land und pro Quelle veröffentlichen.

4.7 Das EKOenergie-Sekretariat führt weltweit Kampagnen im Bereich erneuerbare Energien durch. Es ermöglicht auch die Auswahl hochwertiger und wirkungsvoller zusätzlicher Projekte für erneuerbare Energien und Projekte zur Flussrenaturierung, wie in den EKOenergie-Kriterien beschrieben, überwacht die Umsetzung dieser Projekte und kommuniziert über sie.

### **5. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUTORISIERTEN UNTERNEHMENS**

5.1 Das autorisierte Unternehmen darf den Namen und das Logo von EKOenergie nur verwenden, um über Energie und/oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise) zu kommunizieren, die bereits alle in den EKOenergie-Kriterien aufgeführten Anforderungen nachweislich erfüllen oder diese erfüllen werden. Dieses Nutzungsrecht ist begrenzt, widerruflich, nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar und gilt nur während der Laufzeit dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Zahlungen, wie in Kapitel 7 definiert.

Der Name und das Logo von EKOenergy dürfen nur verwendet werden, wenn ein Endverbraucher von Energie beteiligt ist. Es ist daher nicht erlaubt, den Namen und das Logo von EKOenergy mit Energie oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) zu verbinden, die an Marktteilnehmer verkauft werden, die nicht die Endverbraucher dieser Energie oder dieser Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise) sind.

5.2 Das autorisierte Unternehmen stellt sicher, dass

- Das Logo weder explizit noch implizit für andere Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen als die oben genannten verwendet wird;
- Das Logo nicht als Label für Energieanlagen, die Energieerzeugung selbst oder für das Unternehmen als Ganzes dargestellt wird;
- Das EKOenergy Logo und der Name respektvoll und in Übereinstimmung mit dem EKOenergy-Brandbook verwendet werden. Die Version des Brandbooks, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verwendet wird, ist in Anhang 4 zu finden;
- Keine verwechselbare Ähnlichkeit zwischen dem EKOenergy Label (Name und Logo) und anderen Ausdrücken, Symbolen oder Kennzeichen bestehen, die vom autorisierten Unternehmen verwendet werden, um ökologische Merkmale zu vermitteln und dass das autorisierte Unternehmen keine solchen verwechselbar ähnlichen Ausdrücken, Symbole oder Kennzeichen in Gebrauch nehmen wird;
- Keine Warenzeichen, Handelsnamen, Designs, Domännennamen oder andere Symbole eingetragen werden oder trägt selbst keine ein, die mit dem Namen oder dem Logo von EKOenergy identisch oder verwechselbar ähnlich sind.

5.3 Das autorisierte Unternehmen antwortet innerhalb einer angemessenen Zeit auf Fragen des EKOenergy-Sekretariats, die sich EKOenergy beziehen.

5.4 Das autorisierte Unternehmen führt Aufzeichnungen über all seine Verkäufe von Energie mit dem EKOenergy-Label oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) und informiert das EKOenergy-Sekretariat über diese Transaktionen während des jährlichen Audits oder zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Audit.

5.5 Das autorisierte Unternehmen erhält Zugang zur digitalen Plattform von EKOenergy für die Registrierung von EKOenergy-zertifizierten Mengen (sobald verfügbar).

5.6 Das autorisierte Unternehmen informiert seine EKOenergy-Kunden angemessen und rechtzeitig, wenn sich die Bedingungen ihres Energievertrags so ändern, dass diese Kunden keine Energie mit dem EKOenergy Label mehr erhalten werden.

5.7 Das autorisierte Unternehmen muss das EKOenergy-Sekretariat über jede tatsächliche oder potenzielle Verletzung des EKOenergy Namens oder Logos informieren, sobald es davon erfährt.

## **5 BIS. RECHT AUF DIE NUTZUNG DES EKODIRECT-MODULS**

5 bis.1 Der autorisierte Verkäufer/Dienstleister kann Zugang zum EKODirect-Modul (EKOenergy's Digital Impactful Renewable Energy Consumption Tracker) erhalten. Dieses Modul enthält

- eine Datenbank von Energieerzeugungsanlagen, deren Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitskriterien von EKOenergie überprüft wurde.
- ein Instrument, mit dem Nachweise über die Lieferung oder den Verbrauch von Energie mit dem EKOenergie-Label (oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen)) angefordert und/oder erstellt werden können.
- ein Verwaltungsinstrument, das autorisierte Verkäufer/Dienstleister nutzen können, um das EKOenergie-Sekretariat über ihre Kontaktperson, Abrechnungsdaten und andere relevante Informationen bezüglich der Umsetzung der Vereinbarung zu informieren.
- API-Funktionalitäten

5 bis.2 Der autorisierte Verkäufer/Dienstleister wird eine Kontaktperson für die Nutzung des EKODirect-Moduls benennen. Diese Kontaktperson wird einen Zugang mit Administratorrechten bekommen und kann darüber Kollegen (anderen Mitarbeitern des autorisierten Verkäufers) ebenfalls Nutzungsrechte geben.

Diese Funktion kann jederzeit auf einen anderen Mitarbeiter übertragen werden, indem eine einfache Benachrichtigung an das EKOenergie-Sekretariat gesendet wird.

5 bis.3 Um den Zugang zum EKODirect-Modul zu ermöglichen, kann das EKOenergie-Sekretariat die Kontaktinformationen des autorisierten Verkäufers/Dienstleisters an den Modulbetreiber weitergeben, d.h. an das Unternehmen, das für die Entwicklung und Wartung des Moduls verantwortlich ist.

5 bis.4 Bevor der autorisierte Verkäufer/Dienstleister Zugang zum EKODirect-Modul erhält, muss er den Geschäftsbedingungen des Modulbetreibers separat zustimmen. Der autorisierte Verkäufer/Dienstleister bleibt für die Einhaltung der geltenden Bedingungen verantwortlich.

5 bis.5 Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung enden alle Nutzungsrechte des EKOenergie-Moduls automatisch und sofort.

5 bis.6 Nach einer solchen Beendigung können dem autorisierten Verkäufer/Dienstleister andere Dienstleistungen durch den Betreiber des EKOenergie-Moduls angeboten werden, die jedoch keinen Zugang zum EKODirect-Modul mehr beinhalten werden.

## **6. EKOENERGIES KRITERIEN UND DIE ÄNDERUNG DIESER KRITERIEN**

6.1 Die, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, gültigen Kriterien von EKOenergie sind in dieser Vereinbarung beigefügt. Jegliche Änderungen werden im Kapitel "Kriterien" auf der Website von EKOenergie veröffentlicht.

6.2 Die Überprüfung der Kriterien erfolgt nach den Verfahren des „ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standard“. Dies bedeutet unter anderem, dass das autorisierte Unternehmen angemessen informiert wird und die Möglichkeit erhält, sich an dem Prozess zu beteiligen.

6.3 Das autorisierte Unternehmen muss über Änderungen der Kriterien, schriftlich (zum Beispiel per Mail) und mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten der geänderten Kriterien, informiert werden.

## **7. ZAHLUNGEN, WIE IN DEN EKOENERGIE KRITERIEN BESCHRIEBEN**

7.1 Alle Verbraucher von EKOenergie-gelabelter Energie leisten einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des EKOenergie-Sekretariats, wie z.B. die Verwaltung des Labels, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, Bewilligung von Mitteln für zusätzliche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und, im Falle der Nutzung von Wasserkraft, die Bewilligung von Mitteln für Projekte zum Schutz von Flüssen.

7.2 Die für diese Dienstleistungen anfallenden Beträge sind in den Kriterien von EKOenergie (Anhänge 1-3) aufgeführt. Es sind keine weiteren Zahlungen an das EKOenergie-Sekretariat zu leisten, und das EKOenergie-Sekretariat garantiert, dass die Tarife für alle Verbraucher gleich sind.

7.3 Die, in den Kriterien von EKOenergie genannten, Beträge sind die Mindestbeträge, die für die Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen benötigt werden. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern. Alle Steuern müssen zu den Beträgen addiert, nicht subtrahiert werden.

7.4 Das autorisierte Unternehmen, das an dieser Vereinbarung beteiligt ist, berechnet die Beträge für alle Mengen ein, die es als EKOenergie gelabelt an seine Kunden verkauft.

7.5 Die fälligen Beträge werden einmal pro Jahr in Rechnung gestellt, normalerweise im April oder Mai des Jahres, das auf das Verbrauchsjahr der gelabelten Mengen folgt. Die Rechnungen können auf Nachfrage des autorisierten Unternehmens früher gestellt werden.

7.6 Ausstehende Rechnungen beinhalten einen Mindest-Zahlungszeitraum von einem Monat. Erfolgt die Zahlung später als in der geforderten Zeit, wird ein Verzugszins von 10% (auf Jahresbasis) berechnet.

## **8. KONTAKT ZWISCHEN DEN PARTEIEN**

8.1 Die Parteien dieser Vereinbarung benennen eine Kontaktadresse/Person für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung und informieren sich gegenseitig, falls sich die Kontaktinformationen ändern.

8.2 Alle Mitteilungen, die die Vereinbarung betreffen, müssen schriftlich und an die Postanschriften

oder an die E-Mail-Adressen, die die Parteien dieser Vereinbarung einander zu diesem Zweck mitgeteilt haben, erfolgen.

8.3 Mindestens einmal im Jahr tauschen die Parteien Informationen über die neuesten Entwicklungen aus und prüfen Möglichkeiten, zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EKOenergie Logos und Namens, sowie zur Steigerung der verkauften Mengen von Energie mit EKOenergie-Logo und/oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen).

## **9 VERFIZIERUNG**

9.1 Einmal pro Jahr organisiert das EKOenergie-Sekretariat ein Audit, um zu überprüfen, ob die Mengen, die als EKOenergie gelabelt verkauft oder verwendet werden, alle, in den EKOenergie-Kriterien aufgeführten, Anforderungen erfüllen.

9.2 Das Audit erfolgt mittels eines vom EKOenergie-Sekretariat zur Verfügung gestellten Formulars oder auf eine andere Weise, die schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

9.3 Das Audit erfolgt auf der Grundlage von Daten und Zahlen, die von öffentlichen Stellen und/oder zuverlässigen Zertifizierungsorganisationen bestätigt und verifiziert wurden. Dazu gehören Informationen aus den Registern der Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise), Auszügen aus der geprüften Buchhaltung und Ablesungen von zertifizierten Energiezählern. Wenn keine zertifizierten Daten verfügbar sind oder das autorisierte Unternehmen nicht in der Lage ist, die erforderlichen Daten und Nachweise zu übermitteln, müssen die vom autorisierten Unternehmen bereitgestellten Informationen von einem externen Auditor bestätigt werden, der alle Anforderungen der „International Standards on Auditing“ erfüllt und vorher von EKOenergies Sekretariat schriftlich bestätigt wurde.

9.4 Das autorisierte Unternehmen stellt alle angeforderten Informationen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zur Verfügung.

9.5 Als Teil des Audit Prozesses stellt das autorisierte Unternehmen dem EKOenergie-Sekretariat die Namen der Verbraucher zur Verfügung, die jährlich mehr als 1 GWh Energie mit dem EKOenergie-Label verbrauchen. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein externer Auditor, der alle Anforderungen der „International Standards on Auditing“ erfüllt und vorher schriftlich vom EKOenergie-Sekretariat akzeptiert wurde, am Audit teilnehmen.

9.6 Das EKOenergie-Sekretariat hat das Recht, zusätzliche Überprüfungen und Kontrollen anzuordnen, bestehend aus z.B. der Anforderung zusätzlicher Dokumente, (virtuelle) Meetings oder Besuchen. Das autorisierte Unternehmen antwortet innerhalb von 4 Wochen auf Anfragen des EKOenergie-Sekretariats. Die Anfrage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der geprüften Mengen stehen und darf dem autorisierten Verkäufer/Dienstleister keine anderen Kosten verursachen als die Arbeitskosten, die für die Beantwortung der Fragen des EKOenergie-Sekretariats erforderlich sind.

9.7 Das Audit muss auch bei den Parteien durchgeführt werden, deren Vereinbarung beendet wurde, sofern sie konsumierte Energie mit dem EKOenergie-Label im vorangegangenen Kalenderjahr (siehe auch Abschnitt 12.6) verkauft haben.

9.8 Fehler oder Unstimmigkeiten müssen so schnell wie möglich korrigiert werden. Wenn die Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise), die entwertet (=canceled) wurden, nicht für EKOenergie qualifiziert sind, muss das autorisierte Unternehmen die fällige oder fehlende Menge an qualifizierten Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) innerhalb eines Monats nach der Entdeckung des Mangels entwerten (=cancel).

9.9 Auf Anfrage muss das autorisierte Unternehmen dem EKOenergie-Sekretariat auch eine Kopie von Veröffentlichungen und anderen Materialien, in denen der Name und/oder das Logo von EKOenergie verwendet werden, bereitstellen.

## **10 PFLICHTEINHALTUNG DURCH ANDERE**

10.1 Das autorisierte Unternehmen hat das Recht, eine oder mehrere (sich aus der Vereinbarung ergebende) Pflichten an einen anderen autorisierten Verkäufer/Dienstleister, der auf der EKOenergie-Website aufgeführt ist, auszulagern.

10.2 In solch einem Fall werden die Auditierungs- und Überprüfungspflichten an das entsprechende Unternehmen übertragen, wenn und so weit:

- das EKOenergie Sekretariat ausreichend und schriftlich über solch eine Vereinbarung informiert wurde und
- das EKOenergie Sekretariat via E-mail oder beliebiger anderer schriftlicher Form bestätigt, dass es hierüber in Kenntnis gesetzt wurde und die Arbeitsaufteilung zwischen den Parteien klar ist.

10.3 Das autorisierte Unternehmen, das eine oder mehrere seiner Aufgaben ausgelagert hat, behält im gleichen Masse die Haftung für die Erfüllung dieser Aufgaben.

## **11. LAUFZEIT UND GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG**

11.1 Diese Vereinbarung tritt unmittelbar in Kraft, nachdem sie von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

11.2 Es handelt sich um eine unbefristete Vereinbarung, die, auf die im Folgenden beschriebenen Weisen, beendet werden kann.

11.3 Alle Bestimmungen, die ihrer Natur nach eine Wirksamkeit über den Ablauf oder die Beendigung der Vereinbarung hinaus vorsehen, überdauern den Ablauf oder die Beendigung der Vereinbarung. Der Klarheit halber, bleiben die Bestimmungen über Zahlungen und Vertraulichkeit auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen, soweit sie relevant sind.



## 12. AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

12.1 Diese Vereinbarung kann mit einer dreimonatigen Frist aufgelöst werden, wenn sie vom autorisierten Unternehmen beendet wird oder mit einer zweijährigen Frist, wenn sie vom EKOenergie-Sekretariat beendet wird. Die Auflösung durch das EKOenergie-Sekretariat muss auf eindeutigen, objektiven und nichtdiskriminierenden Gründen beruhen.

12.2 Eine Partei hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- aufgrund eines wesentlichen Bruchs der Vereinbarung durch die andere Partei oder durch eine Partei, für deren Handlungen die andere Partei im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich ist. Handlungen, durch die eine Partei einen wesentlichen Bruch der Vereinbarung begangen hat und ihre Handlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Verstoß nicht behoben hat, gelten als wesentlicher Bruch der Vereinbarung;
- auf der Grundlage einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei dieser Vereinbarung, wenn diese Verletzung nicht behoben werden kann; oder
- aufgrund des Konkurses, der Liquidation, Schuldenregulierung oder aufgrund einer Insolvenz der anderen Partei.

12.3 Die Auflösung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei dieser Vereinbarung. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Auflösung eingereicht wurde.

12.4 Das EKOenergie-Sekretariat hat das Recht, diese Vereinbarung sofort und mit sofortiger Wirkung, durch eine schriftliche Mitteilung an das autorisierte Unternehmen, aufzulösen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- wenn das autorisierte Unternehmen gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze und Vorschriften verstößt; oder
- wenn das autorisierte Unternehmen in illegale, kriminelle, skandalöse, unmoralische oder unethische Handlungen oder Aktivitäten verwickelt ist, die ein negatives oder schlechtes Licht auf die andere Partei oder auf den Namen oder das Logo von EKOenergie werfen.

12.4 bis Diese Vereinbarung endet, wenn das autorisierte Unternehmen nach ihrem Inkrafttreten für drei aufeinanderfolgende und volle Kalenderjahre in keiner Weise an einem Verkauf oder Verbrauch von Energie mit dem EKOenergie-Label beteiligt war. Nachdem der Vertrag auf diese Weise beendet wurde, wird das EKOenergie-Sekretariat nur dann eine neue Vereinbarung mit der gleichen Gegenpartei unterzeichnen, wenn diese überzeugend ihr Bestreben gezeigt hat, Produkte mit dem EKOenergie-Label anzubieten oder anderen autorisierten Verkäufern dabei zu helfen.

12.5 Nach der Beendigung dieser Vereinbarung darf das beteiligte autorisierte Unternehmen (i) den Namen und das Logo von EKOenergie in keiner Weise mehr verwenden, z. B. im Produktmarketing, im Verkauf oder in den Vertriebskanälen,

ohne vorherige schriftliche Zustimmung des EKOenergie-Sekretariats, und (ii) ist verpflichtet, den Namen und das Logo von EKOenergie unverzüglich aus seinem Marketingmaterial, z. B. von der Website, zu entfernen

12.6 Wenn das autorisierte Unternehmen das Recht verliert, Energie mit dem EKOenergie-Label zu verkaufen und anzubieten, müssen alle seine EKOenergie-Kunden in angemessener Weise schriftlich informiert werden. Das autorisierte Unternehmen überprüft auch die bestehenden Verträge mit seinen Kunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

12.7 Solange weiterhin EKO-Energie gelabelte Energie oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweise) bereitstellen werden, um die eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit bestehenden Kunden zu erfüllen, müssen alle Anforderungen der EKOenergie-Kriterien erfüllt werden, die Erfüllung der Kriterien wird auf die übliche Weise überprüft (siehe auch Kapitel 9 dieser Vereinbarung).

12.8 Nach der Beendigung dieser Vereinbarung hat das Sekretariat von EKOenergie das Recht, öffentlich bekanntzugeben, dass das autorisierte Unternehmen nicht länger das Recht hat, das EKOenergie-Label zu nutzen.

### **13. GEHEIMHALTUNG**

13.1 Wenn Vertrauliche Informationen von einer Partei an die andere Partei gegeben werden, ist diese dazu verpflichtet, diese Informationen nicht zu offenbaren oder unsachgemäß zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil einer dritten Partei zu verwenden.

13.2 Alle Informationen, die sich auf diese Vereinbarung, die Parteien oder ihre jeweiligen Geschäftstätigkeiten beziehen und die (i) nicht öffentlich zugänglich sind, (ii) der Empfänger Partei nicht bereits vor ihrem schriftlichen Empfang durch die sich offenlegende Vertragspartei bekannt waren oder (iii) durch eine dritte Partei, ohne eine Vertraulichkeitsverpflichtung, die durch schriftliche Berichte belegt ist, unrechtmäßig in den Besitz der Empfänger Partei gelangt sind, gelten als "vertrauliche Informationen".

Das Sekretariat von EKOenergie hat jedoch das Recht, die Namen der autorisierten Verkäufer/Dienstleister, der autorisierten Energieunternehmen, der Energieerzeugungsanlagen, der Energieprodukte und der Art der erneuerbaren Energie zu veröffentlichen. Das Sekretariat von EKOenergie kann auch Daten über das Gesamtvolumen aller Verkäufe von Energie mit dem EKOenergie-Label pro Land und pro Quelle veröffentlichen.

13.3 Die Geheimhaltungsvereinbarung ist, in Fällen, in denen eine Partei verpflichtet ist, Informationen an Behörden o.ä. aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Anordnungen bereitzustellen, ungültig.

13.4 Bei Ablauf oder Auflösung dieser Vereinbarung sind beide Parteien verpflichtet, der anderen Partei alle Dokumente, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen (in welcher Form auch immer) die die Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellt oder von ihr erworben hat, die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben, und bewahren keine Kopien auf, es sei denn, zwingende Rechtsvorschriften legen dies fest.

#### **14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Keine der Parteien ist für Profit Einbußen, andere wirtschaftliche Verluste oder ähnliche indirekte, folgende, besondere, sanktionierende oder ähnlich auftretende Schäden, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, verantwortlich, außer wenn diese durch Fahrlässigkeit, absichtliches Handeln oder Versäumnisse einer der Parteien entstehen oder als Folge eines Bruchs der Vereinbarung oder der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums einer der Parteien entstehen.

Die Haftung einer Vertragspartei für einen Schaden ist pro Vorkommnis auf das Vierfache der Zahlung, die das autorisierte Unternehmen an das EKOenergie-Sekretariat im Kalenderjahr vor dem Vorkommnis gemacht hat, oder auf die Gesamtsumme der Zahlungen in den letzten vier Kalenderjahren beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

#### **15 ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER VEREINBARUNG**

Das EKOenergie-Sekretariat hat das Recht, geringfügige Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Das EKOenergie-Sekretariat muss das autorisierte Unternehmen schriftlich über solche Änderungen informieren, indem es eine Mitteilung an die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse des autorisierten Unternehmens schickt. Sofern in der Mitteilung keine längere Übergangsfrist angegeben ist, werden diese Änderungen sechs Monate nach Versendung der Mitteilung Bestandteil der Vereinbarung.

#### **16 ENDVERBRAUCHER VON EKOENERGIE**

Diese Vereinbarung regelt nur die Beziehung zwischen den Parteien der Vereinbarung. Diese Vereinbarung regelt nicht die Rechte der Kunden des autorisierten Verkäufers/Dienstleisters.

#### **17 STREITSCHLICHTUNG**

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder der Verletzung dieser ergeben, wie Auflösung oder deren Gültigkeit, sind zunächst gemäß der Schlichtungsordnung der finnischen Handelskammer (<https://arbitration.fi/>) zur Schlichtung einzureichen.

Das Verfahren wird auf elektronischem Wege (online) ablaufen. Die Sprache des Schlichtungsverfahrens ist Englisch, sofern die Parteien zu Beginn oder während des Verfahrens nichts anderes vereinbaren.

Kann die Angelegenheit nicht innerhalb von zwei Monaten auf dem Wege der Schlichtung beigelegt werden, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder deren Verletzung, Auflösung oder Gültigkeit durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der finnischen Handelskammer endgültig zu entscheiden. Es soll einen Schiedsrichter geben. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Helsinki, Finnland. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahren ist Englisch.

**Die Unterzeichnenden akzeptieren die Bedingungen dieser Vereinbarung und bestätigen die Korrektheit der hier bereitgestellten Informationen:**

Im Auftrag des autorisierten Unternehmens:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
Position

Im Auftrag der Finnish Association of Nature Conservation (Suomen luonnonsuojeluliitto ry):

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Position

\_\_\_\_\_  
Position

**ANHÄNGE**

1. Kriterien für Elektrizität

2. EKOenergies Kriterien für Erneuerbares Gas
3. EKOenergies Kriterien für Erneuerbare Wärme & Kälte
4. EKOenergies Brandbook
5. Details über das autorisierte Unternehmen und die Produkte, die vermarktet/genutzt werden

**ANHANG 1 – Kriterien für Elektrizität**

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/electricity/>

**ANHANG 2 – EKOenergies Kriterien für Erneuerbares Gas**

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/ekoenergy-gas/>

**ANHANG 3 – EKOenergies Kriterien für Erneuerbare Wärme und Kälte**

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/renewable-heat/>

**ANHANG 4 - EKOenergies Brandbook**

Siehe [https://www.ekoenergy.org/wp-content/uploads/EKOenergy\\_Brand\\_book\\_english.pdf](https://www.ekoenergy.org/wp-content/uploads/EKOenergy_Brand_book_english.pdf) und <https://www.ekoenergy.org/wp-content/uploads/EKOenergy-Brand-Book-2020-German.pdf>

**ANHANG 5: - Details über das autorisierte Unternehmen und die Produkte, die vermarktet/genutzt werden**

Name des autorisierten Unternehmens: .....

Registrierungsnummer des Unternehmens: .....

Kontaktperson innerhalb des Unternehmens für Fragen bezogen auf die EKOenergie-Vereinbarung

Name: .....

E-mail und Telefonnummer: .....

Adresse: .....

Das autorisierte Unternehmen plant, das Logo und den Namen von EKOenergie in den folgenden Ländern/Regionen zu verwenden:

.....  
.....  
.....  
.....

Das autorisierte Unternehmen plant, die folgenden Arten von Energie als EKOenergie zu verwenden:

.....  
.....  
.....

Beachten Sie, dass der/die autorisierte(n) Verkäufer keinen Strom aus Bioenergie mit dem EKOenergie-Label verkaufen kann/können, es sei denn, sie haben dies vorher schriftlich mit dem EKOenergie-Sekretariat vereinbart. Mit Bioenergie befeuerte Produktionsanlagen, müssen jährlich überprüft werden.